

Satzung der Stiftung Schwarz-Rot-Bunt

**Eine Initiative vom
Internationalen Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.**

**Flagge zeigen – Position beziehen!
„Schwarz-Rot-Bunt – IB pro Demokratie und Akzeptanz“**

Präambel

Manche Themen sind mal mehr und mal weniger in den Schlagzeilen – und doch immer aktuell. Die Auseinandersetzung mit Extremismus und Gewalt ist eines dieser Themen. Es bewegt den Internationalen Bund (IB) täglich in seiner Arbeit, in Projekten und Aktivitäten. Um seinem vielfältigen Engagement für Integration und Verständnis ein eigenes Gesicht zu geben, hat der IB bereits im Jahr 2001 eine Kampagne gestartet: „Schwarz-Rot-Bunt – IB pro Demokratie und Akzeptanz“.

Diese Kampagne des IB ist ein Dach für zahlreiche Ideen, Aktionen und Projekte, die:

- das DAFÜR, nicht das DAGEGEN fördern;
- Hoffnung und positive Perspektiven vermitteln;
- aufklären, informieren und Argumente liefern für Akzeptanz und Verständnis;
- Mut machen, offensiv Stellung zu beziehen und Zivilcourage fördern;
- sich mit den Opfern von Gewalt solidarisieren;
- vielfältig und integrativ sind.

„Schwarz-Rot-Bunt“ ist nicht nur der Wunsch und die Vision des IB. „Schwarz-Rot-Bunt“ ist längst Realität: In einem lebendigen, vielfältigen Deutschland.

Nunmehr soll diese Kampagne mit ihrer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Gewaltprävention durch größere Eigenständigkeit in einer unselbständigen Stiftung neu akzentuiert werden.

§ 1

Name, Stifter, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schwarz-Rot-Bunt“.
- (2) Die Stiftung ist eine Initiative des Internationalen Bund (IB), hervorgegangen aus der Kampagne „Schwarz-Rot-Bunt. IB Pro Demokratie und Akzeptanz“. Stifter ist die „IB Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH“ Frankfurt am Main.
- (3) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des „Internationalen Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.“ (Treuhand) und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Kriminalprävention.
- (3) Die Stiftung beabsichtigt die Förderung eines friedlichen Miteinanders der Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen, die Einübung demokratischen Verhaltens, die Auseinandersetzung mit Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit, die Bekämpfung von Extremismus und Gewalt, die Entwicklung von Partizipation und Teilhabe in der Allgemeinheit sowie die Durchführung von Maßnahmen der Gewaltprävention.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Durchführung und die Förderung von Projekten und Aktionen sowie Veranstaltungen für Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen zur Einübung demokratischen Verhaltens, zur Auseinandersetzung mit Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit und zur Entwicklung von Partizipation und Teilhabe in der Allgemeinheit,
 - b. die Bereitstellung und die Förderung von Materialien für den politischen Unterricht sowie die interkulturelle Bildung und Erziehung,
 - c. die Durchführung, die Vergabe und die Förderung von Seminararbeiten zur Völkerverständigung und Kriminalprävention,
 - d. die Erarbeitung, die Erstellung und die Veröffentlichung von Publikationen zur Völkerverständigung und Kriminalprävention, die die politische, religiöse, soziale

- und/oder kulturelle Lage von Völkern darstellt und für das gegenseitige Verständnis und die Toleranz untereinander wirbt,
- e. die Aufklärung und die Beratung der Bevölkerung durch richtiges Verhalten bei der Begegnung mit Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und Gewalt,
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung zur eigenen Imagepflege sowie Mittelakquise und die Lobbyarbeit zugunsten der verfolgten gemeinnützigen Zwecke,
 - g. die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO und
 - h. die Gewährung von Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 2 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht alle gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, soweit sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO und der Mittelzuwendung gemäß § 57 Nr. 2 AO tätig wird.
- (7) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auch Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter erhalten im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Grundstockvermögen aus der Errichtungs-urkunde vom 30. Juli 2012 in Höhe von 15.000 €. Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsrechts Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht, auch nicht bei Wiederholung einer Stiftungsleistung.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit für die Stiftung ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen nachgewiesenen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Der Treuhänder für die Stiftung hat Anspruch auf eine Erstattung der anfallenden Kosten, die sich aus den Tätigkeiten des § 10 ergeben.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Personen, die vom Stifter berufen werden.

- (2) Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird vom Stifter aus den Reihen des Vorstandes des IB berufen. Die/Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Stiftungsrats und die Stiftungsratssitzungen und vertritt den Stiftungsrat nach außen.
- (3) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a. Die/der vom Stifter berufene Vorsitzende des Stiftungsrats
 - b. Mindestens ein Mitglied aus dem Präsidium des IB
 - c. Ein Vertreter des Stifters
 - d. Weitere Mitglieder
- (4) Der Stifter kann Stiftungsratsmitglieder abberufen. Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder aus, schlägt der Stiftungsrat dem Stifter ein neues Mitglied vor.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stifters bedarf.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat die folgenden Aufgaben:

- a. Überwachung und Prüfung der Geschäftstätigkeit des Treuhänders,
- b. Beratung des Treuhänders und Festlegung der schwerpunktmäßigen Tätigkeiten der Stiftung,
- c. Vorgaben der Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- d. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- e. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsrats und
- f. Wahl des Abschlussprüfers.

§ 9

Beschlussfassungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Mitwirkung und Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

§ 10

Aufgaben des Treuhänders, Rechnungslegung

- (1) Der Treuhänder bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für die ihren Zwecken entsprechende Verwendung. Dabei ist er aus Mitteln der Stiftung und zur Erfüllung ihrer Zwecke gemäß den Richtlinien der Mittelverwendung des Stiftungsrats tätig.

- (2) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens durch den Treuhänder ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.
- (3) Der Stiftungsrat ist vom Treuhänder so oft dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben als Stiftungsrat erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Die Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Der Treuhänder erstellt nach Ablauf des Kalenderjahres einen Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke und eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (5) Die Jahresrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen zur Erteilung eines entsprechenden Bestätigungsvermerkes befugten Person oder Gesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen mit der Maßgabe, dass sich die Prüfung der Jahresrechnung zu erstrecken hat auf
 - Die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens,
 - Die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und
 - Die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit.
- (6) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und der Jahresbericht des Treuhänders sind unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Stiftungsrat vorzulegen.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenschluss

Der Stifter oder seinem Rechtsnachfolger ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse vorbehalten zu entscheiden über Satzungsänderungen der Stiftung einschließlich der Änderung oder der Neufassung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Aufhebung der Stiftung, die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung. Vor seiner Entscheidung hat der Stifter den Stiftungsrat anzuhören. Sämtliche Entscheidungen des Stifters dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stifter und den gemeinen Wert der von den Stiftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V., Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.